

## Anlage 2

### Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger zur 2. Änderung des LP VI – Grevenbroich/Rommerskirchen –

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
1	Bezirksregierung Düsseldorf – Dez 51 -	<p>Vielen Dank für Ihre Zuschrift und die Übersendung des o. a. Landschaftsplanentwurfs.</p> <p>Naturschutzfachlich wird diese Änderung begrüßt, da hiermit die Übernahme der Landschaftsschutzflächen gemäß meiner Änderungsverordnung vom 19.02.2008 (AbI. Reg. Ddf. 2008 S. 75) vollzogen wird. Weitere fachliche Anregungen werden in diesem Zusammenhang nicht gegeben.</p> <p>Aus dem Bereich Denkmalangelegenheiten wird zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfohlen den LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim, den LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - , Bonn sowie die zuständige Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.</p> <p>Seitens des Fachdezernats Wasserwirtschaft bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung, aus dem Bereich Hochwasserschutz erfolgt folgender Hinweis: Der Planungsbereich befindet sich derzeit nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, für das die Schutzvorschriften nach § 78 WHG und § 113 LWG gelten.</p> <p>Die Erft und der Gillbach sind im Rahmen der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos nach Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie als Risikogebiete bestimmt worden. Im Zuge der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie "(§§ 73 bis 75 WHG) werden für diese Gewässer Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten</p>	<p>Die Anregung wurde berücksichtigt: Die genannten Ämter für Denkmalpflege des LVR wurden beteiligt.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt und bis Ende 2013 veröffentlicht. Auf Basis der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten werden bis Ende 2015 Hochwasserrisikomanagementplanungen durchgeführt. Die im Rahmen der Erstellung der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten ermittelten Überschwemmungsgebiete von Erft und Gillbach für ein 100-jährliches Hochwasserereignis sollen in 2013/2014 gemäß § 76 WHG festgesetzt werden.</p> <p>Abschließend darf ich noch auf folgendes hinweisen: Die Unterlagen habe ich im Rahmen meiner personellen Möglichkeiten durchgesehen, eine alle Daten und Erwägungen umfassende Prüfung mir indes nicht möglich ist. Die vorstehenden Hinweise erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch nimmt diese von mir als Höhere Landschaftsbehörde koordinierte Stellungnahme das Ergebnis des späteren Anzeigeverfahrens nach § 28 Landschaftsgesetz NRW vorweg.</p>	
2	PLEdoc GmbH Leitungsauskuft Fremddplanungsbearbeitung	<p>im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH)</li> <li>- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen (ehemals E.ON Ruhrgas AG)</li> <li>- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg</li> </ul>	Die Darstellung wurde korrekt übernommen.

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>- GasLiNE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen  - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen  - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen  -Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund  - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen  Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen.</p> <p>Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.</p>	<p>Die Anregung wurde berücksichtigt:  Im Verfahren wurden die betroffenen Leitungsträger beteiligt.</p>
3	Westnetz GmbH - Technischer Assetsupport - und Region Ruhr-Niederrhein	Durch die o. g. Landschaftsplanänderung werden keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH betroffen. Es bestehen keine Bedenken gegen die LP – Änderung.	
4	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -	zur 2. Änderung des o.g. Landschaftsplanes nehme ich wie folgt Stellung: Der Geologische Dienst in Nordrhein-Westfalen stellt die Karte der schutzwürdigen Böden (2. Auflage, 2004) als Bodenschutz Fachbeitrag für Planungsfragen bereit. Danach treten im Plangebiet Böden auf, die als besonders	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>schutzwürdig eingestuft worden sind. Die auf der CD ausgewiesenen Böden sind nach Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (AZ.: IV-5-5/4 vom 7.3.2005) als Abwägungsgrundlage bei Gebietsentwicklungsplanungen mit heranzuziehen.</p> <p>Ich bitte darum, im Kap. 6.1.1 (S. 18 von 38) unter "Entwicklungsziel1 neben der textlichen Darstellung und Festsetzung (S. 19 von 38, Stand September 2013) "die Erhaltung und Pflege der landschaftlich und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteile und -bestandteile sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Bau-, Boden- oder Kulturdenkmale" folgende Erläuterungen mit aufzunehmen (Vorschlag fett gedruckt):</p> <p>- Dies kann insbesondere erreicht werden durch: - Die Erhaltung der schutzwürdigen Böden gemäß der CD-ROM des Geologischen Dienstes NRW - Landesbetrieb-; beispielsweise die Erhaltung der fruchtbaren Böden, Böden mit hoher bis sehr hoher Regelungs- und Pufferfunktion und natürlicher Bodenfruchtbarkeit.</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden: Die 2. Änderung des LP VI beinhaltet lediglich die Übernahme der LSVO der Bezirksregierung Düsseldorf in den Landschaftsplan. Eine Änderung des textlichen Entwicklungszieles, welches sich auf den gesamten LP VI bezieht, ist im Rahmen der 2. Änderung LP VI nicht möglich.</p> <p>Diese Anregung kann ggf. i. R. einer Gesamtüberarbeitung des Landschaftsplanes berücksichtigt werden.</p>
5	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien -	<p>Grundsätzlich bestehen unsererseits gegen die Planungen keine Bedenken.</p> <p>Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass nach § 4 Bundesnaturschutzgesetz, Flächen die als Verkehrswege (also das gesamte Schienennetz der DB AG) dienen, in ihrer bestimmungsmäßigen Nutzung durch Naturschutz und Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden dürfen. Betriebliche Belange der DB AG werden daher bei der Abwägung im Verhältnis zu den Belangen des Landschaftsschutzes besonderes Gewicht erhalten.</p> <p>Aus § 4 AEG ergibt sich ferner, dass Überwachungsaufgaben wahrgenommen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden müssen.</p>	<p>Die Anregungen sind berücksichtigt: Die nach den Bahngesetzen als Verkehrsfläche gewidmeten Flächen sind über diese im Rahmen der Planfeststellungsverfahren gesichert. Insofern gilt hier die jeweilige Unberührtheitsklausel zu den Verboten im LSG, wonach alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete unbe-</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Da nicht alle Bahnanlagen über öffentliche Wege und Straßen zu erreichen sind, ist es unter Umständen notwendig, Geländeflächen, die unter Landschaftsschutz gestellt werden, auch außerhalb von Wegen mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Diese Fahrten müssen generell zugelassen sein und zwar ohne dass Erlaubnisvorbehalte oder Befreiungen erforderlich werden.</p> <p>Die DB AG haftet für alle Personen und Sachschäden, u.a. ausgelöst durch Astabbrüche oder Baumstürze oder Profileinschränkungen. Potenzielle Gefährdungen sind daher unmittelbar oder präventiv nach Erfordernis zu beseitigen. Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken bzgl. der o.g. Bauleitplanung.</p> <p>Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>rührt bleiben.</p>
6	Erftverband	<p>Gegen die 2. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt VI – Grevebroich / Rommerskirchen bestehen seitens des Erftverbandes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Als Anmerkung zu den grundsätzlichen Verboten in Landschaftsschutzgebieten bitten wir jedoch zu beachten, dass unter Punkt 6.2.2 der Verbote im Unterpunkt 5 auch die Veränderung von Wasserläufen verboten ist. Aus unserer Sicht empfiehlt es sich hier, die Verschlechterung zu verbieten, da positive Veränderungen erforderlich sind, um die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen.</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden:</p> <p>Die 2. Änderung des LP VI beinhaltet lediglich die Übernahme der LSVO der Bezirksregierung Düsseldorf in den Landschaftsplan. Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen, die sich auf den gesamten LP VI beziehen, sind im Rahmen der 2. Änderung LP VI nicht möglich.</p> <p>Diese Anregung kann ggf. i. R. einer Gesamtüberarbeitung des Landschaftsplanes berücksichtigt werden.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Erläuterungen zu den Entwicklungszielen "Sicherstellung und Verbesserung des Wasserhaushaltes, der Wasserführung und - Qualität der Fließgewässer" nicht dem aktuellen Stand entsprechen. Dazu gehören Angaben zu der zukünftigen Entwicklung des Grundwassers sowie Aussagen zum "MURL-Konzept", dessen weitere Umsetzung und Fortführung zwischenzeitlich vom "Monitoring für den Tagebau Garzweiler II" übernommen wurde. Dieses Gremium hatte auch der Bezirksregierung Arnsberg im Oktober 2004 empfohlen, die im "MURL-Konzept" geplante Wassereinspeisung in die Teiche des Klosters Langwaden nicht weiter zu verfolgen. Mit der Aufstellung des Perspektivkonzeptes Erft ist auch die Forderung nach einem Fachplan für die Erftaue nicht mehr aktuell.</p>	<p>Der Hinweis wird i. R. einer Gesamtüberarbeitung des LP VI berücksichtigt.</p>
7	Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein	Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmen wir dem o. b. Bauvorhaben zu.	Von der 2. Änderung des LP VI ist kein jüdischer Friedhof betroffen.
8	Gemeinde Rommerskirchen	Zu der 2. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt VI – Grevenbroich/Rommerskirchen – habe ich keine Anregungen vorzubringen.	
9	Thyssengas GmbH - Erdgaslogistik -	<p>Von der 2. Änderung des oben genannten Landschaftsplanes werden keine von unserer Gesellschaft betreuten Gasfernleitungen betroffen.</p> <p>Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.</p>	
10	Handwerkskammer Düsseldorf	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 4. September 2013 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Planung.</p> <p>Zur vorgelegten Änderung des Landschaftsplanes tragen wir keine Bedenken oder Anregungen vor.</p> <p>Die Standorte ansässiger Handwerksbetriebe sind nach hausinterner Recherche in der Handwerksrolle nicht betrof-</p>	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
11	GASCADE Gastransport GmbH	<p>fen.</p> <p>Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH &amp; Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben (s.o.).</p>	<p>Die Anregung wurde berücksichtigt: Im Verfahren wurden die betroffenen Leitungsträger beteiligt.</p>
12	Wehrbereichsverwaltung West	<p>Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 04.09.2013 teile ich Ihnen mit, dass – unter Berücksichtigung der von mir wahrzunehmenden Belange – meinerseits grundsätzlich <b>keine Bedenken</b> gegen die Realisierung der o. a. Planung bestehen.</p>	
13	LANUV NRW	<p>Mit Bezugsschreiben bitten Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) um Stellungnahme zu o. g. Landschaftsplanänderungen.</p> <p>Das LANUV begrüßt die Erweiterungen der Landschaftsschutzgebiete um dem Gillbach für seine zukünftige Entwicklung bzw. für geplante Renaturierungsmaßnahmen mehr Freiraum zu verschaffen, ebenso wie die Einbeziehung des Grevenbroichers Stadtparks als wichtiger Erholungsraum und als sinnvolle Ergänzung des angrenzenden</p>	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Freiraums im Bereich der Erft. Das LANUV hat keine weiteren Anregungen und Bedenken zum vorliegenden Planentwurf.</p>	
14	RWE Power AG Abt. Natuschutz / Landschaftsplanung	<p>Seitens der RWE Power AG gibt es keine Einwände gegen die vollständige Aufnahme der Landschaftsschutzflächen aus der Änderungsverordnung der Bez.-Reg. Düsseldorf in den Landschaftsplan. Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem Änderungsverfahren und hoffen, dass Sie uns weiterhin beteiligen werden.</p>	
15	Bezirksregierung Arnsberg	<p>Zu der o. a. Änderung des Landschaftsplans bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken. Die Änderungsflächen liegen alle außerhalb verliehener Bergwerksfelder. Bergbau ist in den 6 Flächen in den hier vorliegenden Unterlagen nicht dokumentiert.</p> <p>Die Änderungsflächen sind nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzpläne mit Stand: Oktober 2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides -' 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p>	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg sollte hier die bergbautreibende RWE Power AG und für konkrete Grundwasserdaten der Erftverband zusätzlich um Stellungnahme gebeten werden. Dies ist dem Verteiler zu entnehmen bereits erfolgt.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine Bedenken gegen die Planungen vorzubringen.</p> <p>Allerdings wird darauf hingewiesen, dass der Textauszug des gültigen Landschaftsplanes auf Seite 21 und 22 nicht den aktuellen Sachstand darstellt und einer Überarbeitung bedarf.</p> <p>In Bezug auf den I. Nachtrag vom 27.05.1986 "MURL-Konzept" heißt es auf Seite 21 im 2. Absatz der Erläuterungen:</p> <p>"Die Verteilung von Sümpfungswässern aus dem Tagebaubereich ... ist. .. zumindest für den Zeitraum bis zum Jahre 2010 festgelegt" .</p> <p>Auf Seite 22 ist im 2. Absatz eine ähnlich Formulierung zu finden:</p> <p>"Es ist jedoch noch einmal darauf hinzuweisen, dass diese Verpflichtungen lediglich bis zum Jahre 2010 gelten und darüber hinausgehende Maßnahmen dringend in Angriff genommen werden müssen"</p> <p>Nach einer hier durchgeführten juristischen wie fachlichen Prüfung ist folgendes auszuführen:</p> <p>Das "MURL-Konzept", also der I. Nachtrag vom 27.05.1986 zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 12.03.1962 -19.3 - 3 - 8 - betreffend die Sümpfung im Zusammenhang mit dem Betrieb und weiteren Aufschluss der Tagebaue Frimmersdorf-Süd, Frimmersdorf-West und Neurath, stellt formal</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden: Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen, die sich auf den gesamten LP VI beziehen, sind im Rahmen der 2. Änderung LP VI nicht möglich.</p> <p>Der Hinweis wird i. R. einer Gesamtüberarbeitung des LP VI berücksichtigt.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>eine nachträgliche Anordnung gemäß § 5 WHG dar. Mit diesem I. Nachtrag wurde seinerzeit geregelt, dass zum einen die maximale Grundwasserfördermenge von 300 Mio. m<sup>3</sup>/a auf 140 Mio. m<sup>3</sup>/a begrenzt wurde. Zum anderen wurden nachträgliche Anforderungen zur Beobachtung und zum Schutz der Grundwasserstände in besonders schützenswerten Feuchtgebieten festgesetzt. Die vorgenannte, ursprüngliche Sumpfungserlaubnis von 1962 enthielt keine Befristung.</p> <p>Das MURL-Konzept als solches setzt ebenfalls keine Befristung für die Grundwasserentnahme fest. Lediglich in den Nebenbestimmungen in Bezug auf die Erhaltungs-, Ausgleichs- und Beobachtungsmaßnahmen für Feuchtgebiete finden sich im Bescheid unter dem Gliederungspunkt 111.1. folgende Formulierungen:</p> <p>"Zum Ausgleich für die ... insgesamt bisher eingetretenen oder bis zum Jahr 2010 drohenden Beeinträchtigungen des Natur- und Wasserhaushaltes ... wird Rheinbraun zu folgenden Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet: ....</p> <p>Art und Umfang dieser Verpflichtungen richten sich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in Nr. 2. bis 4. Sie regeln die Verpflichtungen von Rheinbraun zunächst bis zum Jahre 2010. Über Regelungen nach diesem Zeitpunkt sowie über etwaige Veränderungen von Art und Umfang der Verpflichtungen ist erneut zu entscheiden .... "</p> <p>Dieser zeitliche Haltepunkt im Bescheid ist aus damaliger Sicht dadurch zu erklären, dass zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides von einer Beendigung des betreffenden Tagebaubetriebes etwa im Jahr 2005 und einem nachfolgenden Zurückgehen der Sumpfungseinflüsse auszugehen war. Ein Anschlussstagebau war zudem nicht genehmigt. Unter Berücksichtigung der unter dieser Prämisse erfolgten Einstellung der Sumpfungsmaßnahmen war sodann</p>	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>konsequenterweise über Art und Umfang einer etwaigen Fortführung des "MURLKonzeptes" mit einigen Jahren Abstand neu zu befinden.</p> <p>Eine Befristung des MURL-Konzeptes auf das Jahr 2010 ergibt sich aus den vorstehenden Formulierungen deshalb ohne weiteres nicht. Wegen der Formulierung "zunächst bis zum Jahre 2010" bleibt das Ob und das Wie der Fortführung in der Zeit danach offen.</p> <p>Mit der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Sümpfung Tagebau Garzweiler II vom 30.10.1998 sind die Festlegungen zum Schutz der Feuchtgebiete nach Maßgabe der des "MURL-Konzeptes" teilweise überholt bzw. ergänzt worden. Die Festsetzungen für den aktuell bereits laufenden Anschlussstagebau betreffen weitestgehend dieselben Feuchtgebiete mit z. T. erweiterten, jedoch von der Sache her vollständig auf dem MURL-Konzept aufsetzenden Maßnahmen. Hierfür spricht insbesondere auch die Formulierung auf Seite 56 der Sümpfungserlaubnis Garzweiler II: " ... Die im [ ... MURL-Konzept ... ] festgelegten Gegenmaßnahmen sind zunächst nur bis zum Jahr 2010 durchzuführen. Die verfahrensführende Behörde hat daher die Regelungen des MURL-Konzepts, soweit erforderlich, in die Regelungen zur Beobachtung des Natur- und Wasserhaushaltes und zur Durchführung von Gegenmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Tagebauvorhaben Garzweiler II integriert. " Eine konsequente Systematik, da der Übergang vom Tagebau Garzweiler I auf den Tagebau Garzweiler II mit einer gleitenden Überlagerung der Sümpfungsmaßnahmen und der damit verbundenen Auswirkungen auf die schützenswerten Feuchtgebiete im Nordraum verbunden ist.</p> <p>Für die von der Sümpfungserlaubnis Garzweiler II erfassten Feuchtgebiete kann insoweit davon ausgegangen werden,</p>	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>dass die im MURLKonzept angesprochene Entscheidung "über Regelungen nach 2010 sowie über etwaige Veränderungen von Art und Umfang der Verpflichtungen" bereits getroffen wurde. Handlungsbedarf ergibt sich auch nicht im Hinblick auf die vom Erftverband an der Erft und am Norfbach weiterhin auf der Grundlage des "MURL-Konzepts" durchgeführten Maßnahmen. Hier werden die bereits bestehenden Sumpfungseinflüsse durch die weitere Sumpfung der Tagebaue Garzweiler II und Hambach nicht weiter ausgedehnt. Die bisherigen Maßnahmen können vorerst unverändert weiterbetrieben werden. Eine Fortführung der Maßnahmen durch den Erftverband ist gewährleistet. Diese Vorgehensweise wird gestützt durch die an das obige Zitat auf Seite 56 der wasserrechtlichen Erlaubnis "für die Sumpfung Tagebau Garzweiler II" anschließende Erläuterung: "So wurden die Bereiche Norfbachchauhau, Hummelsbachchauhau und Erftchauhau als Bereiche, für die Gegenmaßnahmen und Beobachtungen der Einwirkung der Grundwasserentnahme bzw. der Wirkung der Gegenmaßnahmen für das Tagebauvorhaben Garzweiler II durchzuführen sind, in [ ... den Bescheid für die Sumpfung Tagebau Garzweiler II. .. ] aufgenommen. Dieser Bereich der Tagesoberfläche wird durch die Grundwasserentnahme für das Tagebauvorhaben Garzweiler II hinsichtlich der Dauer der durch die Grundwasserentnahme für den Tagebau Garzweiler bestehenden Grundwasserabsenkung beeinflusst."</p> <p>Der letzte Absatz des Tenors der wasserrechtlichen Erlaubnis "für die Sumpfung Tagebau Garzweiler II" auf den Seiten 5 und 6 fasst die oben ausgeführte Argumentation zusammen. Im Kontext der Begründung von Seite 56 ist auch das Ende dieses letzten Absatzes des Erlaubnistenors " ... ; dies gilt nicht für die ausschließlich von den Sumpfungen</p>	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>für den Tagebau Garzweiler I betroffenen Bereiche. Für sie gelten die Festlegungen des MURL-Konzeptes längstens bis zum Jahr 2010." zu verstehen. Nach derzeitigem Stand des Monitorings Tagebau Garzweiler II ist allein für den Bereich des Hummelsbachs davon auszugehen, dass er "ausschließlich von den Sümpfungen für den Tagebau Garzweiler I betroffenen" sein könnte. Auch insoweit ergibt sich nach dem Monitoring bekanntermaßen kein Handlungsbedarf im Hinblick auf eine Folgeregelung zum MURL-Konzept.</p> <p>Im Fazit ist damit festzuhalten, dass a) wegen der bereits umfänglich getroffenen Anschlussregelungen für die vom "MURL-Konzept" erfassten schützenswerten Feuchtgebiete und b) die Sümpfungserlaubnis Garzweiler I weiter durch den Bergbautreibenden benötigt wird, gegenwärtig keine Notwendigkeit gesehen wird, eine Abschlussregelung für die Sümpfungserlaubnis Garzweiler I zu treffen. Insofern besteht derzeit auch kein Handlungsbedarf im Hinblick auf die Regelungen des I. Nachtrages. Daher besitzt das MURL-Konzept auch über das Jahr 2010 hinaus bis auf weiteres unveränderten Bestand.</p> <p>Zusätzlich wird zu diesem Thema auf die Ergebnisse des Monitorings Garzweiler, insbesondere der Arbeitsgruppe Grundwasser hingewiesen.</p>	

Lfd.-Nr.	Verbände und Beirat	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
----------	---------------------	-------------------------	------------------------------

	<b>Naturschutzverbände und Vorsitzender des Landschaftsbeirates des Rhein-Kreises Neuss</b>		
1	Herr Lechner, Vorsitzender des Landschaftsbeirates des Rhein-Kreis Neuss	Die o. g. LP – Änderung wird begrüßt. Es werden keine Anregungen und Bedenken geltend gemacht.	.

Lfd.-Nr.	Bürger	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
----------	--------	-------------------------	------------------------------

<b>Bürger</b>			
		Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.	